

Ohne das Scan-Verfahren geht es nicht

Unsere Position für Verfahrenserleichterungen bei der umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Der Einzelhandel auf dem Reisemarkt (Travel Retail) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten weltweit als wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung moderner Reiseverkehrsinfrastruktur für alle Reisenden etabliert. Dabei dient die umsatzsteuerfreie Ausfuhr im nichtkommerziellen Drittlandsverkehr der Vermeidung von Doppelbesteuerungen und damit der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen. Die seit vielen Jahren an deutschen Flughäfen praktizierten, auf dem Scan der Bordkarte und des Passes basierenden Nachweisverfahren sind eine unabdingbare Voraussetzung dieses Erfolges; sie bedürfen einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

Duty Free im internationalen Reiseverkehr

Seit der Eröffnung des ersten Duty Free Shops 1947 hat sich der Einzelhandel auf dem Reisemarkt zu einem wirtschaftlichen Eckpfeiler des internationalen Reiseverkehrs entwickelt. Travel Retail bietet Markenherstellern und Handelsunternehmen ein einzigartiges Fenster zu internationaler Kundschaft, generiert Flughäfen wichtige Einnahmen und sorgt so für alle Reisenden für eine moderne Reiseverkehrsinfrastruktur mit attraktiven Einkaufsangeboten. Passgenaue Regeln und Prozesse für die steuerfreie Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Steuerrechtlicher Hintergrund

Die Besteuerung des internationalen Handels erfolgt in der EU nach dem Bestimmungslandprinzip. Ausfuhren, auch solche im persönlichen Reisegepäck, sind demnach im Zielland zu versteuern, im Ursprungsland jedoch steuerfrei (Art. 146f. RL 2006/112/EG). Damit Unternehmen dieses Prinzip im internationalen Reiseverkehr wirksam umsetzen können, haben fast alle Staaten der Welt zwei Verfahren für zwei verschiedene Sachverhalte geschaffen: zum einen die Erstattung der Umsatzsteuer für auf dem Inlandsmarkt erworbene und später exportierte Waren („VAT-refund“), und zum zweiten den umsatzsteuerfreien Verkauf von Waren im Sicherheitsbereich von Flughäfen („Duty Free“).

Über den DTRV

Der Deutsche Travel Retail Verband (DTRV) vertritt seit 1987 die Interessen des Einzelhandels auf dem deutschen Reisemarkt. Unsere Mitglieder sind Markenhersteller, Flughafenbetreiber, Dienstleister und der Einzelhandel selbst. Der DTRV ist ihr gemeinsames Sprachrohr gegenüber Behörden, der Politik und der Öffentlichkeit.

Nachweisverfahren im Reiseverkehr

Beide Instrumente dienen der Vermeidung von Doppelbesteuerungen und mithin der Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Unternehmen. Konsequenterweise empfiehlt das Bundesfinanzministerium deshalb ausdrücklich¹, die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Dabei gewährleisten die entsprechenden Nachweisverfahren per Ausfuhr- und Abnehmernachweis gem. § 6 Abs. 3a UStG auf der einen Seite die wirksame Durchsetzung des Bestimmungslandprinzips, und verhindern auf der anderen Seite den unversteuerten Letztverbrauch im Inland.

¹ Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr vom 10. Januar 2020

Duty Free ist anders als der Inlandsmarkt

Der Einzelhandel im Sicherheitsbereich des Flughafens unterscheidet sich vielfach vom Inlandsmarkt:

- Der Zutritt erfordert eine gültige Bordkarte.
- Die Ausreise steht unmittelbar bevor.
- Die ausgeführten Mengen sind durch das Gepäck natürlicherweise beschränkt.
- Der durchschnittliche Wert der Einkäufe spiegelt den persönlichen Bedarf wider.
- Die verfügbare Zeit zwischen Verkauf und Ausfuhr ist stark begrenzt.
- Die Anzahl der Ausfuhren ist groß und folgt der Dynamik des Flugverkehrs.
- Um den Sicherheitsbereich in Richtung Inland zu verlassen, müssen Reisende eine Zollkontrolle passieren.

Gleichzeitig sind die Kapazitäten des Zolls begrenzt, Zollstellen sind nicht zu jeder Zeit in allen Bereichen jedes Flughafens verfügbar, und Laufwege teils sehr weit. Eine flächendeckende Bearbeitung aller Ausfuhr- und Abnehmernachweise ist unter diesen Umständen keinesfalls sicherzustellen.

Verfahrenserleichterungen sind unabdingbar

Damit Unternehmen ihren Anspruch auf den umsatzsteuerfreien Verkauf von Waren in Deutschland dennoch wirksam durchsetzen können, hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des EuGH zum Effet Utile ausdrücklich klargestellt, dass der Unternehmer alternative Nachweise erbringen kann, wenn der Nachweis per Zollstempel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, „z.B. bei der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr an Flughäfen, an denen die Zollverwaltung nicht im gesamten Transit- bzw. Sicherheitsbereich präsent ist“ (Abschn. 6.6 Abs. 6 Satz 1 UStAE).

Scan-Verfahren sind erprobt und sicher

Weil das Einholen der Nachweise vom Zoll am Flughafen aus den o.g. Gründen regelmäßig nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kommt an deutschen Flughäfen seit vielen Jahren das sog. Scan-Verfahren zur Anwendung. Dazu wird der Ausfuhrnachweis über einen Scan der Bordkarte, und der Abnehmernachweis über einen Scan des Passes zzgl. einer eigenhändigen Erklärung des Reisenden zu seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erbracht.

Dieses integrierte Verfahren bietet im Vergleich mit dem Zollstempelverfahren in puncto Sicherheit viele Vorteile:

- Die natürliche Nämlichkeit der Ware im Moment des Verkaufes.
- Die zusätzliche Sicherheit bzgl. des Drittlandswohnsitzes durch die eigenhändige Erklärung des Reisenden (die im Zollstempel-Verfahren nicht vorgesehen ist).
- Die lückenlose Dokumentation und Archivierung digitaler, unmittelbar aufeinander bezugnehmender Buch-, Ausfuhr- und Abnehmernachweise.
- Die regelmäßige Prüfung dieser Belege durch die Finanzbehörden.
- Die zusätzliche regelmäßige Prüfung der entsprechenden Geschäfte durch den Zoll, da es sich hier regelmäßig um Zollläger handelt.

Im Ergebnis ermöglichen diese Verfahren eine integrierte, effiziente und sichere Abwicklung einer großen Anzahl an Transaktionen. Ohne dieses Verfahren würde es zu einem erheblichen Mehraufwand für den Zoll kommen, ohne dass dadurch ein höheres Maß an Sicherheit zur Feststellung der steuerfreien Ausfuhr erzeugt wird. Gleichzeitig tragen die Unternehmen die Betriebskosten dieser Systeme und die entsprechenden Ausfall- und Haftungsrisiken.

Unsere Position

In einem herausfordernden Marktumfeld braucht der Einzelhandel auf dem deutschen Reisemarkt dringend Investitions- und Planungssicherheit durch eine eindeutige Rechtsgrundlage für ein sicheres, integriertes Nachweisverfahren auf der Basis des Buchnachweises, des Ausfuhrnachweises anhand der elektronisch gescannten Bordkarte (Zielort + Flugnummer), und des Abnehmernachweises anhand des elektronischen Scans des Reisepasses o.ä. (Nummer des Dokuments + Name des Abnehmers + Ländercode), zzgl. einer eigenhändigen Erklärung der drittlandsansässigen Person. Dieses Scan-Verfahren muss im Sicherheitsbereich alternativ und gleichwertig zur Bestätigung der Grenzzollstelle anwendbar sein.